

Datum: 25.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

- I. Haben sich die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.
- II. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GO NRW, S. 96) abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zustellung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Gemäß § 59 Abs. 5 GO NRW zählen die Beschlüsse und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Stadtverordneten gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW auch sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden die in § 59 GO NRW vorgesehenen Pflichtausschüsse, d.h. Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger darf die Zahl der Stadtverordneten in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete bzw. einen Stadtverordneten oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Die Benannten werden vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Des Weiteren können gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 58 GO NRW können die sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner mit den Stadtverordneten und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürgern oder getrennt von ihnen in einem besonderen Wahlgang gewählt werden.

Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundige Bürgerin bzw. sachkundiger Bürger oder sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.

- III. Bei einem Verhältnis von 23 Mitgliedern der SPD-Fraktion, 14 Mitgliedern der CDU-Fraktion, 4 Mitgliedern der Fraktion Grüne/GAL und 2 Mitgliedern der Fraktion BergAuf ergibt sich folgendes Verhältnis bei der Besetzung von Ausschüssen auf der Grundlage der Stärken, wie sie in der Zuständigkeitsordnung geregelt sind:

17 Mitglieder davon:	10 SPD – 6 CDU – 1 Grüne/GAL – 0 BergAuf
15 Mitglieder davon	9 SPD - 5 CDU – 1 Grüne/GAL – 0 BergAuf
10 Mitglieder davon	6 SPD – 3 CDU – 1 Grüne/GAL – 0 BergAuf

Bei der Besetzung der Ausschüsse sind folgende rechtliche Besonderheiten zu beachten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist ein Pflichtausschuss gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates besteht der Haupt- und Finanzausschuss aus 17 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW dürfen dem Haupt- und Finanzausschuss nur Stadtverordnete angehören.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 37 Abs. 3 GO NRW). Laut Ziffer V des Kommentars Rehn/Cronauge zu § 57 GO NRW ist der hauptamtliche Bürgermeister nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Von daher ist seine Funktion im Haupt- und Finanzausschuss weder auf die Anzahl der Sitze noch der jeweiligen Fraktion anzurechnen.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW. Auch hier gilt gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW, dass nur Stadtverordnete gewählt werden können.

3. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist ein Pflichtausschuss gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes. Er besteht aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzender/Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung ist festgelegt worden, dass 10 Beisitzer für den Wahlausschuss zu wählen sind. Hierbei ist zu beachten, dass eine Bestellung von beratenden Mitgliedern gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NRW nicht zulässig ist.

4. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Pflichtausschuss gemäß des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Gemäß § 4 AG KJHG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 SGB VIII und der Satzung des Jugendamts vom 28.02.2000 gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen oder in der Jugendhilfe erfahrene und tätige Männer und Frauen, die dem Rat angehören können,
- b) 3 Männer und Frauen, die vom Stadtjugendring als Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände vorgeschlagen sind (§ 4 Abs. 2 Ziffer b der Satzung des Jugendamtes) und
- c) 3 Männer und Frauen, die von den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG KJHG für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt.

Darüber hinaus sind gemäß Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen folgende Ausschüsse zu besetzen:

Wahlprüfungsausschuss

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Ausschuss für Bauen und Verkehr

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Kulturausschuss

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Ausschuss für Umweltfragen

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren

17 Mitglieder/17 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW zu beachten, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Stadtverordneten in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

Beschlussvorschlag:

- I. Bei einstimmigem Beschluss über die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages:

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW werden folgende ordentliche Mitglieder und folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die nachstehend genannten Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen gewählt:

.....

- II. Für den Fall, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verfahren:

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW werden folgende ordentliche Mitglieder und folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die nachstehend genannten Fachausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen gewählt:

.....